

Schriften zum Strafrecht

Band 52

Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion

Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter
Berücksichtigung der britischen Community Service Order

Von

Dr. Michael Pfohl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

MICHAEL PFOHL

Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion

Schriften zum Strafrecht

Band 52

Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion

Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter
Berücksichtigung der britischen Community Service Order

Von

Dr. Michael Pfohl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Pfohl, Michael:

Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion:

e. rechtsvergleichende Unters. unter Berücks.

d. brit. Community Service Order /

von Michael Pfohl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum Strafrecht; 52)

ISBN 3-428-05378-8

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 05378 8

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand zwischen Januar 1981 und September 1982 und lag der Tübinger Juristenfakultät im Wintersemester 1982/83 als Dissertation vor. Leider konnten weder zwischenzeitlich erschienene Rechtsprechung und Literatur noch die allerneuesten Entwicklungen zu Art. 293 EGStGB verarbeitet werden.

Besonders gefördert wurde das vorliegende Werk von Prof. Dr. Baumann, an dessen Lehrstuhl für Straf-, Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht ich vor und während der Entstehung der Arbeit beschäftigt war. Ihm gilt mein besonderer Dank für alle Unterstützung und Ermutigung.

Wertvolle Hinweise über den Community Service konnte ich freundlicherweise bei einem mehrtägigen Besuch des Community Service Office in Gwent, Wales, gewinnen. Dort, vor Ort, bei Besichtigung verschiedener Projekte, wurde mir vor allem der Gemeinnützigkeitsaspekt des Community Service in seinen praktischen Auswirkungen vorstellbar.

Zu guter Letzt gilt mein Dank all jenen, die mir mit Rat, Tat und viel Geduld bei der Entstehung dieser „Arbeit über die Arbeit“ geholfen haben, vor allem bei den doch recht umfangreichen Tipp- und Korrekturarbeiten.

Reutlingen, im Februar 1983

Michael Pfohl

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	
Aktualität der Diskussion über die gemeinnützige Arbeit	17
B. Bereits vorhandene Ansätze der Verwendung gemeinnütziger Arbeit als Strafe im deutschen Recht	21
I. Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit	21
1. Geschichte des § 28 b StGB a. F.	21
a) Frühere Regelungen 21 — b) Forderung der Literatur 23 —	
c) 23. DJT 1895 24 — d) Vorarbeiten zum Entwurf des	
StGB 26 — e) Übernahme einer entsprechenden Regelung ins	
StGB 27 — f) „Umschwung“ in der NS-Zeit 30 — g) Nach-	
kriegszeit 32 — h) Vorarbeiten zur Strafrechtsreform 33 —	
i) Fazit zu § 28 b 35	
2. Art. 293 EGStGB	36
a) Hamburger Verordnung 36 — b) Art. 293 EGStGB 38 —	
c) Berliner Verordnung 39 — d) „Pilotprojekt“ in Hessen 41 —	
e) Bremer Verordnung 44 — f) Vergleich der Verordnungen 46	
— g) Praktische Bedeutung 49	
II. § 56 b II Nr. 3 StGB	51
1. Anwendungsbereich	51
2. Erteilung der Auflage nach § 56 b II Nr. 3 StGB	52
a) Zuständigkeit 52 — b) Ermessen des Gerichts 52	
3. Anerbieten — Zwang	54
a) Gesetzliche Ausgestaltung 54 — b) Kritik an der Rege-	
lung 56 — c) Belehrungspflicht 57	
4. Arbeitsmöglichkeiten, Ausgestaltung der Arbeit	58
a) Art der Arbeit 58 — b) Beschränkungen 59 — c) Durchfüh-	
rung und Organisation der Arbeit 60	
5. Aufsicht	62
6. Folgen der Erfüllung, Schlecht- und Nichterfüllung von Ar-	
beitsauflagen	63

a) Erfüllung 63 — b) § 56 e 64 — c) § 56 f II 64 — d) Widerruf 64	
7. Sanktionen (Zuständigkeit und Verfahren)	67
a) Zuständigkeit 67 — b) Verfahren 67	
8. Praktische Bedeutung	68
III. § 57 I, III i. V. m. § 56 b II Nr. 3	69
1. Voraussetzungen	69
a) Anwendungsbereich 69 — b) Voraussetzungen 69	
2. Anordnung der Auflagen	70
a) Zuständigkeit 70 — b) Ermessensentscheidung — Sinn von Auflagen bei § 57 70	
3. Nähere Ausgestaltung der Arbeitsauflage	72
IV. § 153 a I 1 Nr. 3 StPO	73
1. Voraussetzungen	73
2. Erteilung der Auflage	74
a) Zuständigkeit 74 — b) Ermessensentscheidung 74	
3. Anerbieten — Zwang	74
a) Anregung des Beschuldigten 75 — b) Freiwilligkeit? 75 — c) Belehrungspflicht 76	
4. Arbeitsmöglichkeiten, Ausgestaltung der Arbeit	76
5. Aufsicht	76
6. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Auflagen	77
a) Erfüllung 77 — b) Schlecht- bzw. Nichterfüllung 77 — c) Anrechnung bereits erbrachter Leistungen 78	
7. Praktische Bedeutung	79
V. § 59 a II i. V. m. § 56 b II Nr. 3	81
1. Anwendungsbereich	81
2. Voraussetzungen	82
3. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Auflagen	84
a) Erfüllung 84 — b) § 56 e 84 — c) § 56 f II 84 — d) Widerruf 84	
4. Praktische Bedeutung	84

C. Möglichkeiten des Jugendstrafrechts, gemeinnützige Arbeit anzuordnen	85
I. § 10 I 3 Nr. 4 JGG	85
1. Anwendungsbereich	85
2. Erteilung der Weisung	85
a) Zuständigkeit 85 — b) Ermessensentscheidung 86 — c) Ausgestaltung der Weisung 88 — d) Rechtliche Schranken 88	
3. Anerbieten — Zwang	89
4. Arbeitsmöglichkeiten	90
a) Nicht nur „gemeinnützige“ Leistungen 90 — b) Praktische Ausgestaltung — Erfüllungszeitraum 91 — c) Unfallversicherung 91 — d) Haftung für entstehende Schäden 91 — e) Unbestimmtheit des § 10 I 3 Nr. 4 JGG 91	
5. Aufsicht	92
6. Folgen der Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Arbeitsweisungen	93
a) Ermahnung 93 — b) Änderung der Weisung 93 — c) Jugendarrest 93	
7. Praktische Bedeutung — Fazit	93
II. § 23 I JGG i. V. m. § 10 I 3 Nr. 4 JGG	95
1. Voraussetzungen	95
2. Erteilung der Weisung	95
a) Zuständigkeit 95 — b) „Soll“-Erteilung 95	
3. Anerbieten — Zwang	96
4. Arbeitsmöglichkeiten	97
5. Aufsicht	97
6. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Arbeitsweisungen	98
a) Erfüllung 98 — b) Sanktionen bei Schlecht- bzw. Nichterfüllung 98	
7. Praktische Bedeutung	99
III. §§ 27, 29 S. 2 i. V. m. §§ 23 I, 10 I 3 Nr. 4 JGG	100
1. Anwendungsbereich	100
2. „Soll“-Erteilung	100
3. Anerbieten — Zusagen	101
4. Sanktionen bei Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Arbeitsweisungen	101

IV. § 88 I, V 2 i. V. m. §§ 23 I 4, 10 I 3 Nr. 4 JGG	103
V. §§ 89 I, III, 88 V 2 i. V. m. §§ 23 I 4, 10 I 3 Nr. 4 JGG	103
VI. § 45 I 1 JGG	104
1. Anwendungsbereich	104
2. Voraussetzungen	104
3. Erteilung der Arbeitsweisung	104
4. Anerbieten — Zwang	105
5. Arbeitsmöglichkeiten	105
6. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Arbeitsweisungen	105
a) Erfüllung 105 — b) Schlecht- bzw. Nichterfüllung 106	
7. Praktische Bedeutung	106
VII. §§ 47 I Nr. 1, 45 I 1 JGG	107
1. Voraussetzungen	107
2. Erteilung der Arbeitsweisung	107
a) Zuständigkeit 107 — b) Ermessensentscheidung 107	
3. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Arbeitsweisungen	107
4. Praktische Bedeutung	108
D. § 52 AE als Reformvorschlag zur Einführung der g. A. als Hauptstrafe im Erwachsenenstrafrecht	109
I. Vorgeschichte	109
1. „Bewährungsarbeit“ in der SBZ	109
2. „Bewährungsdienst“ (H. Mayer)	110
3. Reformdiskussion	111
II. § 52 AE	111
1. Anwendungsbereich	111
2. Voraussetzungen	111
a) § 59 AE 111 — b) Strafzweckklausel 112 — c) Antrag 113	
3. Anordnung der g. A.	113

4. Anerbieten — Zwang	113
5. Arbeitsmöglichkeiten	114
a) Art der Arbeit 114 — b) Praktische Ausgestaltung 115 —	
c) Dauer der Arbeit 116 — d) Entlohnungsregelung 117 —	
e) Härteklausele 118	
6. Aufsicht	118
7. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung von Ar-	
beitsleistungen	119
a) Erfüllung 119 — b) Schlechterfüllung 119 — c) Nichterfüll-	
ung 119	
8. Diskussion und Ablehnung des § 52 AE — weitere Vorschläge	120
E. Community Service	122
I. Stellenwert des englischen Modells in der internationalen Dis-	
kussion	122
II. Vorgeschichte	123
III. Ausgestaltung der Community Service Order	125
1. Anwendungsbereich und Voraussetzungen	125
2. Anordnung des CS	127
a) „social enquiry report“ 127 — b) Nebenentscheidungen 128	
3. Ausgestaltung der Arbeit	129
a) Beschäftigungsprojekte 129 — b) Organisationszuständig-	
keit des „CS-Office“ 132 — c) Unentgeltlichkeit der Arbeit	
135 — d) Dauer 135 — e) Erfüllungszeitraum 136 — f) Ver-	
sicherungsschutz 136 — g) Kostentragung 137	
4. Aufsicht	137
5. Folgen der Erfüllung, Schlecht- bzw. Nichterfüllung der CSO	138
a) Erfüllung 138 — b) Sanktionsmöglichkeiten 138 — c) Ver-	
hängung der ursprünglich angemessenen Strafe 139 — d) Häu-	
figkeit von Schlecht- bzw. Nichterfüllungen 139 — e) Abän-	
derung der CSO 140	
6. Praktische Bedeutung und Einschätzung des CS	140
a) Positive Erfahrungen 140 — b) Delikte 142 — c) Täter 143	
— d) Mängel 144 — e) Fortgang ursprünglichen Urteilsver-	
haltens 147 — f) CS an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen 147	

F. Bedenken gegen die gemeinnützige Arbeit	149
I. Verfassungsrechtliche Zweifel	149
1. Art. 12 II, III GG	149
a) Art. 12 I GG 150 — b) Art. 12 II, III GG 150	
2. Art. 4 III a Eur MRK	155
3. Weitere Bedenken aus dem GG	155
II. Praktisch-organisatorische Bedenken	155
1. Praktische Undurchführbarkeit	155
2. Erfahrungen mit § 28 b StGB a. F.	156
3. Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen	156
4. Skepsis seitens der Arbeitgeber	157
5. Ungleichheiten bei der Strafvollstreckung	158
6. Beaufsichtigung am Arbeitsplatz	159
7. Kostenfrage	159
8. Entlohnung des Verurteilten	160
9. Arbeitsunfähige, arbeitsuntaugliche Täter	161
III. Bedenken grundsätzlicher Natur	162
1. Verstoß gegen Ethos der Arbeit	162
2. Widerspruch zu Wirtschafts- und Sozialsystem	163
3. Beeinträchtigung von Rechten Dritter	163
4. Gelegenheit weiterer Straftatbegehung	165
5. Reaktion auf Schlecht- bzw. Nichterfüllung der g. A.	165
6. Fragwürdigkeit des pädagogischen Konzepts	166
7. Merkposten für zu entwickelndes Konzept	167
G. Argumente für die Verwendung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion	168
H. Ausblick	169
I. Grundsätzliche Fragen	169
1. Stellung im Sanktionensystem	169

2. Dauer der g. A. — generell	170
3. Dauer der nach § 56 b II Nr. 3, § 153 a StPO, §§ 10 I 3 Nr. 4, 45 I 1 JGG angeordneten g. A.	172
4. Beschränkung der g. A. auf bestimmte Delikte?	172
5. Täterkreis	173
6. Zustimmungserfordernis	173
II. Praktisch-organisatorische Fragen	173
1. Einrichtung eines Organisationsbüros	174
2. Anordnung der g. A.	175
a) Art. 293 EGStGB 175 — b) § 56 b II Nr. 3 175 — c) § 153 a StPO 175 — d) §§ 10 I 3 Nr. 4, 45 I 1 JGG 176 — e) G. A. als Hauptstrafe 176	
3. Durchführung der g. A.	176
4. Aufsicht	177
5. Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anordnung, g. A. zu leisten	177
6. Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Arbeitsanordnung ..	178
7. Bonus für besonders gute Arbeitsleistungen	178
III. Reformstrategie	179
Literaturverzeichnis	181

Abkürzungsverzeichnis

Die im Rahmen dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen den in *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., 1968, angegebenen. Nur soweit es sich um außergewöhnliche, fremdsprachliche oder Abkürzungen von Literaturfundstellen handelt, werden sie im folgenden aufgeführt:

AE	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil
AK	Arbeitskreis
Bew Hi	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksachen
CJA	Criminal Justice Act
Crim. L. R.	Criminal Law Review
CS	Community Service
CSO	Community Service Order(s)
DJT	Deutscher Juristentag
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), 1962
Eur MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
g. A.	gemeinnützige Arbeit
g. L.	gemeinnützige Leistung(en)
H. C.	House of Commons
JGT	Jugendgerichtstag
JM	Justizministerium
JP	Justice of the Peace (Zeitschrift)
KMR	Kommentar zur Strafprozeßordnung
LK	Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Großkommentar
LR	Löwe / Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform
MiStrA	Mitteilungen in Strafsachen
Mitt. IKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
Ndschr.	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission
NLJ	New Law Journal
pr FDG	preußisches Forstdiebstahlgesetz
Prot. d. So	Protokolle der Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, 4. und 5. Wahlperiode
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, Allgemeiner Teil
S/S	Schönke / Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar
Sect.	Section
StrAzB	Strafaussetzung zur Bewährung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz

A. Einleitung – Aktualität der Diskussion über die gemeinnützige Arbeit

Die Diskussion um die Sanktionsalternative gemeinnützige Arbeit ist nicht neu. Sie schien auch, nachdem der Gesetzgeber die ihm zu weit gehende Forderung des § 52 AE nicht übernommen und sich statt dessen mit der etwas halbherzigen Lösung des Art. 293 EGStGB begnügt hatte, zunächst beendet.

In jüngster Zeit ist die Auseinandersetzung jedoch wieder aufgeflammt. So fordert Bemann die Einführung einer „Dienstleistungsstrafe“¹, Weber bedauert die Beschränktheit und mangelnde Umsetzung des Art. 293 EGStGB in die Praxis², Baumann und Rolinski fordern eine weitergehende Nutzung der Chance des Art. 293 EGStGB³, Grebing, Roxin und Jung plädieren generell für die Nutzbarmachung der Sanktionsalternative „gemeinnützige Arbeit“⁴.

Die Hintergründe für die erneute Beschäftigung mit einer derartigen Sanktion sind vielfältig.

Am augenfälligsten ist zunächst der Rekurs auf die kurzfristige Freiheitsstrafe. Ihre Schädlichkeit gehört gewissermaßen zum Gemeinwissen der heutigen Strafrechtslehre⁵. Dennoch hielt der Gesetzgeber sie zum einen in § 47 für unentbehrlich⁶, zum anderen ließ er sie, seinen eigenen Intentionen zuwider, mittelbar über die §§ 48 und 43 zu.

Unbestritten wurden über Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung große Schritte zur Eindämmung der kurzfristigen Freiheitsstrafe getan, die jedoch nicht davon entheben, für den „traurigen Rest“

¹ Bemann in Festschrift für Schaffstein, S. 211.

² U. Weber in Gedächtnisschrift für H. Schröder, S. 175.

³ Baumann in MKrim 79, 290; Rolinski in MKrim 81, 52.

⁴ Grebing, Die Geldstrafe im deutschen Recht, S. 141 ff.; ders., Die Geldstrafe in rechtsvergleichender Darstellung, S. 1227 f.; Roxin in JA 80, 545; Jung in ZRP 81, 36.

⁵ Vgl. dazu schon v. Liszt, Aufsätze, Bd. I, S. 340, 511.

⁶ Schon in der Diskussion im Sonderausschuß wurde die kurzfristige Freiheitsstrafe überwiegend für unentbehrlich angesehen (Prot. d. So IV, S. 71 ff., 197 ff.). Dies bestätigte sich dann auch im Abstimmungsergebnis (Prot. d. So IV, S. 201). Vgl. zur praktischen Bedeutung des § 47 nach dem 2. StrRG die Antwort der Bundesregierung in BT-Drs. VIII/4130, S. 3: Der Anteil der zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten Verurteilten, gemessen an der Gesamtzahl aller Verurteilten, beträgt demnach 1,7 - 1,8 %.

mit kleinen Schritten nach Alternativen zu suchen. Dies ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit entsprechenden internationalen Bestrebungen zu sehen, Sanktionsalternativen zur Freiheitsstrafe zu entwerfen und zu erproben⁷.

Auch zeigt das Geldstrafensystem, das die Freiheitsstrafe weitestgehend abgelöst hat, noch Schwachstellen.

So führt zum einen die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe über § 43 wieder zur kurzfristigen Freiheitsstrafe. Daß es sich dabei um keine quantité négligeable handelt, zeigt die in den letzten Jahren konstante Quote von 4 - 5 % eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Personen, gemessen am Gesamtanteil aller sich im Strafvollzug befindlichen Erwachsenen⁸. Die Bundesregierung sieht jedoch (wenig reformfreudig) keinen Anlaß, die Ersatzfreiheitsstrafe durch andere Sanktionen zu ersetzen⁹.

Zum anderen steht zwar die generalpräventive Wirkung der Geldstrafe außer Zweifel, spezialpräventive Gesichtspunkte in Form einer pädagogischen Einwirkung kommen jedoch zu kurz. Sicherlich, über die Geldstrafe wurde weitgehend die kurzfristige Freiheitsstrafe beseitigt, insofern also ein Erfolg in spezialpräventiver Hinsicht erzielt. Auch nimmt sich ihre zuletzt bei durchschnittlich 26 % angesetzte Rückfallquote gut aus¹⁰. Nur, auch bei ihr notwendige, aktiv-positive Einwirkungsmöglichkeiten sind nicht gegeben¹¹.

In einigen Fällen scheint die Geldstrafe ihren Sanktionszweck gar nicht erreichen zu können. Dies am deutlichsten in Folge der unglücklichen Nichtübernahme einer § 49 III S. 2 AE entsprechenden Regelung, die vor allem bei Freiberuflichen zu nicht übersehbaren Vergünstigungen führen kann. Zwar könnte auch § 49 III S. 2 AE keine Gewähr für das Zutreffen der Bemessungsgrundlagen bieten, da diese Vorschrift eine Abhängigkeit von den der Bank bzw. den Steuerbehörden (nicht immer unbedingt richtigen) zur Verfügung stehenden Unterlagen be-

⁷ Vgl. Resolution 8 der Beschlüsse des 6. Kongresses der Vereinten Nationen über die Verbrechensverhütung und die Behandlung von Straftätern in ZStW 93 (1981), 375.

⁸ Vgl. hierzu die Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4, Strafvollzug, 1980, S. 18 f.; 1979, S. 18 f.; 1978, S. 18 f.; 1977, S. 16 f.; 1976, S. 24 f.; kommentiert von *Albrecht* in MKrim 81, 266; *Dölling* in NSTZ 81, 86; *Eisenberg*, Kriminologie, S. 249 f.; *Heinz* in MKrim 81, 169; *Kaiser*, Kriminologie, S. 306; *Schöch* in ZStW 92 (1980), 171; *U. Weber* in Gedächtnisschrift für H. Schröder, S. 180.

⁹ BT-Drs. VIII/4130, S. 6.

¹⁰ Näher dazu *Albrecht* in MKrim 81, 272 ff.

¹¹ Zu bedauern ist vor allem, daß die in §§ 56, 42 AE vorgesehene Verbindung der Geldstrafe mit Weisungen nicht Gesetz wurde. Vgl. statt vieler *Baumann*, Strafrecht AT, S. 636.

inhaltet. Auf jeden Fall böte sie jedoch eine tauglichere Grundlage für die Bemessung als das geltende Recht¹².

Probleme mit der Erreichung des Sanktionszwecks können sich in einzelnen Fällen auch aus der faktischen Vertretbarkeit der Geldstrafe ergeben. Als beliebtes Beispiel hierzu sei nur an den Zuhälter erinnert, der eine Geldstrafe dadurch finanziert, daß er auf einen höheren Umsatz seiner „Schützlinge“ drängt. Oder aber man denke an jene Fälle, in denen ein anderer, z. B. die zu treusorgende Mutter, die Geldstrafe begleicht. Ob dem mit § 258 II begegnet werden kann, ist bekanntlich zweifelhaft¹³.

Wenig zufriedenstellend ist auch die gegenwärtige Lösung jener Fälle, in denen eine Geldstrafe mangels Einkommen bzw. mangelnder Zahlungsbereitschaft des Täters wenig Sinn hat. Genannt seien Fälle wiederholter Unterhaltspflichtverletzungen nach § 170 b, in denen zwar § 47 uneingeschränkt gelten soll¹⁴, in der Praxis jedoch häufig auf eine kurzfristige Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, ausgewichen wird.

Ein Weg, der im Bereich der mittleren Kriminalität in der Regel beschritten zu werden scheint. Geldstrafen werden hier nur sehr zurückhaltend angewandt¹⁵. Und die hier in der Praxis dominierende Strafaussetzung zur Bewährung erweist sich, zumindest in spezialpräventiver Hinsicht, nicht immer als glücklich. Zum einen läuft sie Gefahr, über § 56 f I doch zur Vollstreckung der unerwünschten kurzfristigen Freiheitsstrafe zu führen. Zum anderen setzt sie den Verurteilten unter den Druck des „Schwebezustandes“ einer doch möglichen Freiheitsstrafenverbüßung, obwohl u. U. ein eher seine Fähigkeiten stimulierender Ansatz angebracht wäre.

Von den hier oft kriminalpädagogisch sinnvollen und auch rechtlich möglichen bewährungsbegleitenden Maßnahmen wird relativ wenig Gebrauch gemacht, wofür auch die Überlastung der Bewährungshilfe eine Rolle spielen dürfte¹⁶.

Aber auch am unteren Ende unserer Sanktionenskala, im Bereich der Bagatellkriminalität, stellen die existierenden Reaktionsmöglichkeiten

¹² So auch *Baumann*, Strafrecht AT, S. 637; *Göhler* in NJW 74, 829 Fn. 63; *Grebing* in ZStW 88 (1976), 1049 ff., 1097 ff.; *Jescheck*, Strafrecht AT, S. 632; *Schöch* in ZStW 92 (1980), 171 sowie *Albrecht*, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen, S. 323 f. als kriminalpolitische Schlußfolgerung seiner umfassenden empirischen Untersuchung.

¹³ Vgl. *S/S / Stree* § 258, Rdnr. 28.

¹⁴ BT-Drs. VI/1552, S. 12; vgl. zur Praxis jedoch etwa *Kiwull*, S. 82.

¹⁵ Vgl. dazu *Albrecht*, Strafzumessung, S. 199 ff.; *Göppinger*, S. 366 f.; BT-Drs. VIII/4130, S. 5.

¹⁶ Näher dazu *Göppinger*, S. 375 ff.